



**AUSTRIACARD HOLDINGS AG,
Wien**

FN 352889f

Bericht über die unabhängige Prüfung
des Berichts des Vorstands der
AUSTRIACARD HOLDINGS AG, ob der
Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus
Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen
Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG
entspricht

1. Juni 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10237096

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	4
1.1. Auftrag	4
1.2. Durchführung	4
1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	5
1.4. Verantwortung des Prüfers	5
2. Prüfung des Berichts des Vorstands, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht	6
3. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)	8



AUSTRIACARD HOLDINGS AG, Wien
Bericht über die unabhängige Prüfung des Berichts des Vorstands der
AUSTRIACARD HOLDINGS AG, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus
Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht
1. Juni 2023

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Bericht des Vorstands	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
zur Vorlage an die Hauptversammlung der
AUSTRIACARD HOLDINGS AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Berichts des Vorstands, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der

AUSTRIACARD HOLDINGS AG,
Wien,
FN 352889f
(im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt)

den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht, abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Wir wurden mit der Prüfung des Berichts des Vorstands, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der AUSTRIACARD HOLDINGS AG den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht, beauftragt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss daher am 22. Mai 2023 mit uns einen **Beauftragungsvertrag** ab.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

1.2. Durchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers.

Wir führten die Prüfung im Mai und Juni 2023 in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Die von uns benötigten **Auskünfte und Nachweise** wurden uns vom Vorstand der Gesellschaft und den uns genannten Auskunftspersonen gegeben.

Der Vorstand der AUSTRIACARD HOLDINGS AG hat uns in einer Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten bestätigt.

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Aufstellung des Berichts des Vorstands der AUSTRIACARD HOLDINGS AG über die vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Übereinstimmung mit § 2 Abs 5 KapBG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Bericht des Vorstands den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

2. Prüfung des Berichts des Vorstands, ob der Vorschlag für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 2 Abs 5 KapBG entspricht

Der Vorstand hat einen Bericht (Beilage I) aufgestellt, in dem unter sinngemäßer Beachtung der Vorschriften über den Lagebericht (§ 243 UGB) die Vorschläge für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dargestellt und in dem die hierfür maßgeblichen wesentlichen Umstände enthalten sind. Die Gründe für die Kapitalberichtigung werden den Anforderungen des KapBG entsprechend angegeben.

Der Vorstand schlägt vor, rückwirkend zum 1. Jänner 2023 folgende Beträge aus den Rücklagen als Grundkapital umzuwidmen:

— EUR 18.176.934,00 aus gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 34.795.079,68.

Das Grundkapital wird somit unter Ausgabe von 18.176.934 Stück neuen Aktien um EUR 18.176.934,00 auf EUR 36.353.868,00 erhöht.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt am Tag der Berichtserstattung EUR 18.176.934,00 und ist in 18.176.934 Stück auf Inhaber lautende Nennbetragsaktien im Nennwert von jeweils EUR 1,00 zerlegt. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde im Zuge der grenzüberschreitenden Verschmelzung zur Aufnahme der INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A., welche am 17. März 2023 in das Firmenbuch eingetragen wurde, um EUR 1.314.867,00 von EUR 16.862.067,00 zum 31. Dezember 2022 auf EUR 18.176.934,00 erhöht. Im Zuge dessen haben sich die gebundenen Kapitalrücklagen um EUR 16.415.133,00 von EUR 34.795.079,68 zum 31. Dezember 2022 auf EUR 51.210.212,68 erhöht.

Die nach Abzug der im Rahmen der Kapitalberichtigung in Grundkapital umgewandelten gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 18.176.934,00 verbleibenden gebundenen Rücklagen betragen zum 31.12.2022 EUR 16.618.145,68 (bzw EUR 33.033.278,68 unter Berücksichtigung der Erhöhung der gebundenen Kapitalrücklagen im Zuge der nach dem 31. Dezember 2022 durchgeführten grenzüberschreitenden Verschmelzung). Den Rücklagen stehen weder Verluste noch Verlustvorträge gegenüber.

Es werden keine zweckgewidmeten Rücklagen für die Umwandlung vorgesehen, sodass die Prüfung der Vereinbarkeit der Umwandlung mit ihrer Zweckbestimmung unterbleiben kann.

Die gebundenen Rücklagen werden nur insoweit umgewandelt, als sie auch nach der Umwandlung den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigen. Die Satzung bestimmt keinen höheren Teil.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, der der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu Grunde gelegt wird, ist mit unserem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. März 2023 versehen. Er wurde vom Aufsichtsrat am 22. März 2023 festgestellt und wird der Hauptversammlung am 30. Juni 2023 zusammen mit dem Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorgelegt.

Der 31. Dezember 2022, als Stichtag des Jahresabschlusses, der der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung zu Grunde gelegt wird, liegt nicht mehr als neun Monate vor der beabsichtigten Anmeldung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Eintragung in das Firmenbuch, die gemäß Beschlussvorlage unverzüglich nach der am 30. Juni 2023 geplanten Hauptversammlung vorzunehmen ist und jedenfalls vor dem 30. September 2023 zu erfolgen hat.

Die Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft erfolgt im Ausmaß der bisherigen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft. Für jede bestehende Aktie wird nach Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Firmenbuch eine weitere Aktie an die Aktionäre der Gesellschaft ausgegeben. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Juni 2023 beschlossen werden soll, dass die Aktien der Gesellschaft von Nennbetragsaktien auf Stückaktien umgestellt werden sollen. Die Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft, ihr Verhältnis untereinander und ihre damit verbundenen Rechte bleiben hierdurch unberührt (§ 5 Abs 1 KapBG).

Seit dem 31. Dezember 2022 bis zum Abschluss unserer Prüfung sind keine Vermögensminderungen eingetreten, die der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entgegenstünden.

3. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)

Nach unserer Beurteilung enthält der Bericht des Vorstands der

**AUSTRICARD HOLDINGS AG,
Wien,**

die gemäß § 2 Abs 5 KapBG notwendigen Inhalte, nämlich

- (i) einen konkreten Vorschlag für die Kapitalerhöhung und
- (ii) ergänzend die wesentlichen Umstände der geplanten Kapitalerhöhung.

Der Vorschlag des Vorstands für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entspricht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Bestimmungen des KapBG. Nach den uns vorliegenden Informationen entsprechen die ergänzenden Darstellungen im Bericht des Vorstands den gesetzlichen Anforderungen des KapBG.

Wien, 1. Juni 2023

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. (FH) Gerhard Wolf
Wirtschaftsprüfer

AUSTRIACARD
(HOLDINGS)

BERICHT DES VORSTANDS

der

AUSTRIACARD HOLDINGS AG

mit dem Sitz in Wien und
der Geschäftsanschrift Lamezanstr. 4-8, 1230 wien,
eingetragen zu FN FN 352889 f im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien
(die „Gesellschaft“)

gemäß § 2 Abs 5 KapBG
(Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln)

zu TOP 8

der ordentlichen Hauptversammlung am 30.06.2023

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet gemäß § 2 Abs 5 KapBG nachstehenden Bericht an die am 30.06.2023 stattfindende ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (die „Hauptversammlung“):

1. Beschlussvorschlag

Zu TOP 8 haben der Vorstand und der Aufsichtsrat folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

„a. Die Aktien der Gesellschaft werden von Nennbetragsaktien, welche jeweils auf einen Nennbetrag von EUR 1 lauten, umgestellt auf nennbetragslose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

b. Das Grundkapital der Gesellschaft wird aus Gesellschaftsmitteln von derzeit EUR 18.176.934 um EUR 18.176.934 auf künftig EUR 36.353.868 erhöht; dies durch Umwandlung eines Teilbetrages in Höhe von EUR 18.176.934 der im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen in Grundkapital (nominelle Kapitalerhöhung) und Ausgabe von 18.176.934 Stück neuen Aktien (zukünftig: Stückaktien), sodass die Anzahl der Aktien (zukünftig: Stückaktien) von derzeit 18.176.934 Stück auf 36.353.868 Stück erhöht wird.

c. In diesem Zusammenhang wird die Satzung der Gesellschaft in den Punkten 4.1, 4.2, 4.9 und 8.5.1 geändert, sodass diese nunmehr lauten wie folgt:

- | | |
|--|--|
| <p>4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.353.868 (Euro sechsenddreißig Millionen dreihundertdreiundfünfzigtausend achthundertachtundsechzig).</p> | <p>4.1 The share capital of the Company amounts to EUR 36,353,868 (Euro thirty-six million three hundred fifty-three thousand eight hundred sixty-eight).</p> |
| <p>4.2 Es ist zerlegt in 36.353.868 (sechsenddreißig Millionen dreihundertdreiundfünfzigtausend achthundertachtundsechzig) nennbetragslose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.</p> | <p>4.2 The share capital of the Company is divided into 36,353,868 (thirty-six million three hundred fifty-three thousand eight hundred sixty-eight) non-par value shares, each of which participates in the share capital to the same extent.</p> |
| <p>4.9 Genehmigtes Kapital
Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30.11.2027 – auch in mehreren Tranchen – um bis zu</p> | <p>4.9 Authorized capital
The Management Board shall be authorized to increase the share capital with the approval of the Supervisory Board until 30 November 2027 – also in</p> |

EUR 8.431.033 (Euro acht Millionen vierhunderteinunddreißigtausend dreiunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 8.431.033 (acht Millionen vierhunderteinunddreißigtausend dreiunddreißig) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte **Stückaktien** gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

several tranches – by an amount of up to EUR 8,431,033 (Euros eight million four hundred thirty-one thousand thirty-three) by issuing up to 8,431,033 (eight million four hundred thirty-one thousand thirty three) **no-par value** bearer shares with voting rights against contributions in cash and/or in kind, whereby the issue price and the issue conditions shall be determined by the Management Board with the approval of the Supervisory Board. Furthermore, the Management Board is with approval of the Supervisory Board authorized to fully or partly exclude the subscription rights of the shareholders (exclusion of the subscription right) (i) if the capital increase is effected against cash contribution and the total proportion of the Company's share capital represented by the shares issued against cash contribution under exclusion of the subscription right does not exceed 10% (ten percent) of the Company's share capital at the time the authorization is granted, (ii) if the capital increase is effected against contribution in kind, or (iii) for the settlement of fractional amounts.

8.5.1 Jede **Stückaktie** gewährt ein **Stimmrecht**. 8.5.1 Each **no-par value share** grants one **vote**.

“

Begründung:

Die Aktien der Gesellschaft sollen von Nennbetragsaktien auf Stückaktien umgestellt werden. Die Umstellung vereinfacht die Durchführung zukünftiger Kapitalmaßnahmen. Zudem ist es marktüblich, dass börsennotierte Aktiengesellschaften Stückaktien emittieren. Eine Nennbetragsaktie wird dabei jeweils in eine Stückaktie umgewandelt. Hinsichtlich der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird auf den Bericht des Vorstandes gemäß § 2 Abs 5 KapBG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen setzen die Umstellung der Aktien der Gesellschaft von Nennbetragsaktien auf Stückaktien sowie die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um.

2. Wesentliche Umstände für die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt am Tag der Berichtserstattung EUR 18.176.934,00 und ist in 18.176.934 Stück auf Inhaber lautende Nennbetragsaktien im Nennwert von jeweils EUR 1,00 zerlegt. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde zuletzt im Zuge der grenzüberschreitenden Verschmelzung zur Aufnahme der INFORM P. LYKOS HOLDINGS S.A., welche am 17.03.2023 in das Firmenbuch eingetragen wurde (die „**grenzüberschreitende Verschmelzung**“), um EUR 1.314.867,00 von EUR 16.862.067,00 zum 31.12.2022 auf

AUSTRIACARD
(HOLDINGS)

EUR 18.176.934,00 erhöht. Im Zuge dessen haben sich die gebundenen Kapitalrücklagen um EUR 16.415.133,00 von EUR 34.795.079,68 zum 31.12.2022 auf EUR 51.210.212,68 erhöht.


- b) Gemäß § 2 Abs 2 KapBG wird der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2022 zugrunde gelegt, aber vom erhöhten Grundkapital der Gesellschaft gemäß dem aktuellen Firmenbuchstand ausgegangen. An der Kapitalberichtigung nehmen sämtliche gemäß dem aktuellen Firmenbuchstand bestehenden Aktien in vollem Umfang teil und nicht etwa nur jene, die zum 31.12.2022 vorhanden waren. Die Kapitalberichtigung erstreckt sich somit auch auf solche Aktien, die durch die nach dem 31.12.2022 durchgeführte grenzüberschreitende Verschmelzung geschaffen wurden.
- c) Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 wurde durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (die „Abschlussprüferin“), geprüft. Die Abschlussprüferin hat mit Bericht vom 21.03.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 wurde am 22.03.2023 festgestellt und wird der Hauptversammlung vorgelegt.
- d) Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 sind gebundene Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 34.795.079,68 ausgewiesen. Ein Teilbetrag von EUR 18.176.934,00 der im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen soll zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von derzeit EUR 18.176.934,00 um EUR 18.176.934,00 auf künftig EUR 36.353.868,00 unter Ausgabe von 18.176.934 Stück neuer Aktien verwendet werden.
- e) Die nach Abzug der im Rahmen der Kapitalberichtigung in Grundkapital umgewandelten gebundenen Rücklagen in Höhe von EUR 18.176.934,00 verbleibenden gebundenen Rücklagen betragen zum 31.12.2022 EUR 16.618.145,68 (bzw EUR 33.033.278,68 unter Berücksichtigung der unter a) beschriebenen Erhöhung der gebundenen Kapitalrücklagen im Zuge der nach dem 31.12.2022 durchgeführten grenzüberschreitenden Verschmelzung) und übersteigen den zehnten Teil der Grundkapitals nach der Umwandlung (§ 2 Abs 3 KapBG).
- f) Die Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft erfolgt im Ausmaß der bisherigen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft. Für jede bestehende Aktie wird nach Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in das Firmenbuch eine weitere Aktie an die Aktionäre der Gesellschaft ausgegeben. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass in der ordentlichen Hauptversammlung am 30.06.2023 beschlossen werden soll, dass die Aktien der Gesellschaft von Nennbetragsaktien auf Stückaktien umgestellt werden sollen. Die Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft, ihr Verhältnis untereinander und ihre damit verbundenen Rechte bleiben hierdurch unberührt.
- g) Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unter Ausgabe von neuen Aktien dient der Steigerung der Liquidität und der Erleichterung der Handelbarkeit der Aktie der Gesellschaft an der Börse.
- h) Aus dieser Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ergibt sich eine Verdoppelung und somit eine Stärkung des Grundkapitals der Gesellschaft. Die Höhe des ausschüttungsfähigen Eigenkapitals bleibt unverändert. Aufgrund der Verdoppelung der Anzahl der Aktien der Gesellschaft ergibt sich bei gleichbleibender Marktkapitalisierung eine Halbierung des Werts pro Aktie.
- i) Da die Gesellschaft über genügend gebundene Kapitalrücklagen verfügt, werden lediglich gebundene Kapitalrücklagen und keine anderen Passivposten für die Durchführung dieser Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet.

- j) Die Kapitalerhöhung erfolgt rückwirkend mit Wirksamkeit zum 01.01.2023 (Beginn des laufenden Geschäftsjahres). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres 2023 am Gewinn bzw. Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- k) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Wert der Aktien der Gesellschaft oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt (§ 5 Abs 2 KapBG).
- l) Seit dem Stichtag des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bis zum heutigen Tag sind keine Vermögensminderungen eingetreten, die der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Sinne des § 3 Abs 1 KapBG entgegenstünden.
- m) Die Angaben gemäß § 243 UGB können dem Lagebericht zum Stichtag 31.12.2022, welcher der Hauptversammlung vorliegt und auch entsprechend veröffentlicht wurde, entnommen werden.
- n) Dieser Bericht wird durch die Abschlussprüferin gemäß § 2 Abs 5 dritter Satz KapBG geprüft und der Prüfbericht dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorgelegt.

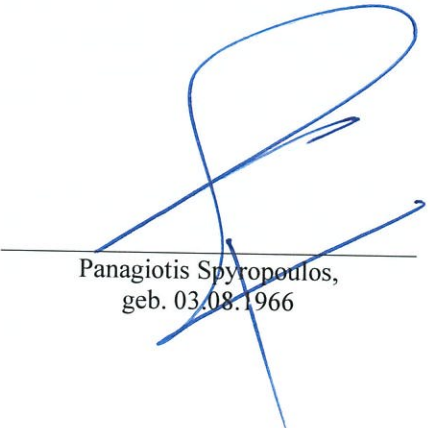
3. Angaben gemäß § 4 Abs 2 MVSV

- a) Die Emittentin der im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegebenen neuen Aktien ist die AUSTRIACARD HOLDINGS AG mit dem Sitz in Wien (§ 4 Abs 2 Z 1 MVSV 2019).
- b) Zusätzliche Informationen über die Emittentin gemäß § 4 Abs 4 MVSV 2019, insbesondere der letzte veröffentlichte Jahresabschluss sowie die innerhalb der letzten zwölf Monate in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgten Veröffentlichungen der Emittentin, sind auf der Website der Gesellschaft (www.austriacard.com) unter <https://www.austriacard.com/investor-relations-ac/financial-reporting-ac/> und unter <https://www.austriacard.com/investor-relations-ac/press-releases-ac/> verfügbar (§ 4 Abs 2 Z 2 MVSV 2019).
- c) Die im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgegebenen Aktien sind gemäß § 6 Abs 1 KapBG zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse sowie an der Athener Börse zugelassen (§ 4 Abs 2 Z 3 MVSV 2019).
- d) Dieser Bericht wird gemäß § 2 Abs 5 KapBG erstellt (§ 4 Abs 2 Z 4 MVSV 2019).
- e) Angaben zu den Einzelheiten der Aktienaussgabe gemäß § 4 Abs 3 MVSV 2019 sind grundsätzlich nicht erforderlich (§ 4 Abs 2 Z 5 MVSV 2019), da kein Fall des § 4 Abs 1 Z 2 MVSV 2019 vorliegt. Hinsichtlich der Angaben über die Art der ausgegebenen Wertpapiere sowie der damit verbundenen Rechte und Risiken wird auch auf den von der Gesellschaft veröffentlichten Prospekt vom 24.01.2023 verwiesen (insbesondere S. 36ff Risk Factors), welcher unter dem folgenden Link abrufbar ist: <https://www.austriacard.com/investor-relations-ac/listing-prospectus-relevant-documents/>.

Wien, am 31.05.2023



Nikolaos Lykos
geb. 01.01.1957



Panagiotis Spyropoulos,
geb. 03.08.1966

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.